

Die Grundzüge der Invalidenversicherung

Charakterisierung der Invalidenversicherung

Die Invalidenversicherung (IV) schützt seit 1960 die Versicherten vor den wirtschaftlichen Folgen eines Gesundheitsschadens, der durch Krankheit, Unfall oder als Folge eines Geburtsgebrechens entstanden ist. Dieser Schaden kann die körperliche, psychische oder geistige Gesundheit beeinträchtigen. Die Betroffenen sind dadurch mindestens teilweise erwerbsunfähig geworden oder können sich nicht mehr im bisherigen Aufgabenbereich betätigen. Die Einbusse der Erwerbsfähigkeit muss bleibend sein oder längere Zeit dauern, in der Regel minimal ein Jahr.

Grundsatz «Eingliederung vor Rente»

Nach dem Grundsatz «Eingliederung vor Rente» sorgt die IV in erster Linie mit geeigneten Massnahmen dafür, dass Invalidität verhindert, vermindert oder behoben wird. Ist eine (Wieder-) Eingliederung ins Erwerbsleben nicht oder nur teilweise möglich, sorgt die IV in zweiter Linie für die wirtschaftliche Existenzsicherung behinderter Personen, indem sie Renten ausrichtet.

Leistungen der IV

Eingliederungsmassnahmen

Die Leistungen der IV sind keine Entschädigung für einen erlittenen Gesundheitsschaden (Integritätsentschädigung), sondern kompensieren die verminderte Erwerbsfähigkeit. Wird eine versicherte Person invalid oder ist sie von Invalidität unmittelbar bedroht, dann hat sie nach dem Grundsatz «Eingliederung vor Rente» einen Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen (medizinische und berufliche Massnahmen, Abgabe von Hilfsmitteln, Sonderschulung). Während der Eingliederung haben die Versicherten in der Regel einen Anspruch auf Taggelder.

Geldleistungen: Rente, Hilflosenentschädigung

Erst wenn die Eingliederungsmassnahmen nicht oder nur teilweise zum Ziel geführt haben, entsteht ein Rentenanspruch. Der Anspruch und die Höhe der Invalidenrente richten sich nach dem Grad der Invalidität:

mindestens 70 Prozent- Invalidität	→	ganze Rente (min. Fr. 1105.-; max. Fr. 2210.-)
mindestens 60 Prozent- Invalidität	→	Dreiviertelsrente
mindestens 50 Prozent- Invalidität	→	halbe Rente
mindestens 40 Prozent-Invalidität	→	Viertelsrente

Wer wegen der Invalidität für die täglichen Lebensverrichtungen (z.B. Ankleiden, Toilette, Essen) dauernd auf Hilfe angewiesen ist, hat zudem Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung (min. Fr. 221.-; max. Fr. 1768.-; abgestuft nach Schweregraden «leicht», «mittel», «schwer» sowie abhängig davon, ob jemand zu Hause oder im Heim lebt). Mit dem Erreichen des Pensionierungsalters wird eine IV-Rente durch eine AHV-Rente abgelöst.

Kollektive Leistungen

Neben individuellen Leistungen richtet die IV kollektive Leistungen aus (noch bis zum Inkrafttreten der NFA; anschliessend geht die fachliche und finanzielle Verantwortung für diesen Bereich an die Kantone über). Es handelt sich dabei um Beiträge an Bauten und Betriebskosten von Sonderschulen, Heimen, Eingliederungsstätten etc. Ferner werden Beiträge an private Organisationen der Behindertenhilfe (wie z.B. Pro Infirmis) und an Ausbildungsstätten für das Fachpersonal der beruflichen Eingliederung Invalider erbracht.

Finanzierung der IV

Die Leistungen der IV werden finanziert durch Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber sowie der öffentlichen Hand, allfälligen Einnahmen aus der Anhebung der Mehrwertsteuersätze, Zinsen des Ausgleichsfonds und Einnahmen aus dem Rückgriff auf haftpflichtige Dritte (Regress). Der IV-Beitragssatz auf den Löhnen beträgt (seit 1995) 1,4 Prozent und wird je zur Hälfte von den Arbeitgebenden und den Arbeitnehmenden getragen. Der Anteil der öffentlichen Hand beträgt insgesamt 50 Prozent (37,5 % Bund, 12,5 % Kantone; ab 2008 sind es mit der NFA rund 38%, die der Bund alleine deckt).

Zusammenspiel im 3-Säulen-System/ Abgrenzung zu anderen Sozialversicherungen

Die IV bildet zusammen mit der AHV die erste Säule im 3-Säulen-System der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. Die erste Säule wird ergänzt durch die Pensionskasse (Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge) als zweite Säule sowie die individuelle Vorsorge im Rahmen der dritten Säule. Dank den einzelnen Sozialversicherungen besteht in der Schweiz ein Netz, das finanziellen Schutz bei Risiken bietet, die nicht individuell zu bewältigen sind.

Eine Koordination zwischen der IV und den anderen Sozialversicherungen, namentlich der Unfallversicherung, der Krankenversicherung, der AHV, der Arbeitslosenversicherung sowie der Militärversicherung, ist sichergestellt. Die Leistungen der anderen Versicherungen bauen auf jenen der IV auf und werden in ihrer Höhe an diese angepasst. Die IV selber leistet – als Grundversicherung der ersten Säule – immer voll.

Begriffe in der Invalidenversicherung

Behinderte: Menschen, deren körperliche, geistige oder psychische Gesundheit beeinträchtigt ist. Für die Invalidenversicherung ist insbesondere von Bedeutung, ob, in welchem Umfang und mit welcher Unterstützung jemand trotz beeinträchtigter Gesundheit noch erwerbstätig sein kann.

Invalide: Behinderte, die voraussichtlich bleibend oder für längere Zeit ganz oder teilweise erwerbsunfähig sind.

Arbeitsunfähige: Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für eine gewisse Zeit ihrer bisherigen Arbeit nicht nachgehen können.

Erwerbsunfähige: Personen, die aus gesundheitlichen Gründen trotz Behandlung und Eingliederung dauerhaft ganz oder teilweise arbeitsunfähig sind – bezogen auf alle für sie denkbaren Arten von Arbeiten.

Eingliederung: Von der IV finanzierte Massnahmen wie Umschulung, Berufsberatung, Anpassungen am Arbeitsplatz, die es Behinderten oder Invaliden ermöglichen, trotz gesundheitlicher Beeinträchtigung weiterhin oder wieder erwerbstätig zu sein

Integration: Verankerung in einem sozialen Umfeld, die über die reine berufliche Eingliederung hinausgeht und es einem Menschen ermöglicht, sich als Teil der Gesellschaft zu erleben.

Auskünfte

Nancy Wayland Bigler, Leiterin Bereich Rechtsetzung und Entwicklung, Geschäftsfeld IV, Bundesamt für Sozialversicherungen, Tel. 031 322 92 09, E-Mail: sekretariat.iv@bsv.admin.ch

Weitere Informationen

- <http://www.bsv.admin.ch>
- <http://www.ahv-iv.info>